

**Mitgliederversammlung
der Länderfachschaft Berlin-Brandenburg
am 09.07.2022
– Protokoll –**

Ort: Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin, Raum E 14

Dauer: 16:15 Uhr bis 17:45 Uhr

Leitung: Sarah (Vorstandsvorsitz der RLF)

1. Begrüßung durch den Vorstand

2. Feststellung der Beschlussfähigkeit

- es ist jeweils mindestens eine stimmberechtigte Person für die Freie Universität Berlin, die Universität Potsdam und die Europa-Universität Viadrina anwesend; eine stimmberechtigte Person für die Humboldt-Universität zu Berlin ist nicht anwesend → die Beschlussfähigkeit wird festgestellt
- für die einzelnen Universitäten anwesend sind Emma, Hannes und Nina (Freie Universität Berlin), Alice (Universität Potsdam) sowie Sophie (Europa-Universität Viadrina)
- für den Vorstand anwesend sind Sophie, Julia und Sarah; kurzzeitig auch Berit
- Gäste: Jonathan vom BRF

3. Beschluss der Tagesordnung

- Beschluss: Die vorgeschlagene Tagesordnung wird beschlossen → einstimmig angenommen

4. Jahresbericht des Vorstandes

- Sarah, Julia und Sophie geben einen kurzen Überblick über das letzte Amtsjahr
- eine schriftliche Fassung wird demnächst auf der Website veröffentlicht

5. Beschluss der Satzungsänderungen

- Sarah stellte die gemeinsam mit Jan und Sophie erarbeiteten Satzungen vor
- um zu verhindern, dass eine Satzungsänderung unter Anwesenheit von weniger als der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erfolgt, soll in § 18 Satz 2 wie folgt ergänzt werden: “Es müssen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sein.” Der ehemals vorgeschlagene Satz 2 wird zu Satz 3.
- die vorgeschlagenen Satzungsänderungen waren bereits vorher per Mail verschickt worden; eine weitergehende Aussprache wurde daher nicht gewünscht
- Beschluss: Die vorgeschlagenen Satzungsänderungen werden unter Einbeziehung des neuen Änderungsvorschlags beschlossen → einstimmig angenommen
- eine Synopse zu den Änderungen der Satzung findet sich im Anhang dieses Protokolls

6. Entlastung des Vorstandes

- Beschluss: Der Vorstand der Länderfachschaft des Amtsjahres 2021/22 wird entlastet → einstimmig angenommen

7. Wahl von zwei Kassenprüfer*innen

- Jonathan und Hannes bewerben sich um das Amt der Kassenprüfer → Jonathan und Hannes werden einstimmig zu Kassenprüfern gewählt
- Jonathan und Hannes haben die Richtigkeit der Finanzen nach Abschluss der Kassenprüfung im Anschluss an die Mitgliederversammlung schriftlich bestätigt

8. Wahl des Vorstandes für das Amtsjahr 2022/23

- Nora von der Universität Potsdam bewirbt sich in Abwesenheit auf den Posten “Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit”; Sarah verliert ihren Vorstellungstext → Nora wird einstimmig zum Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit gewählt
- Sophie von der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) bewirbt sich in Anwesenheit auf den Posten “Vorstand für Inhaltliche Arbeit” und stellt sich vor → Sophie wird einstimmig zum Vorstand für Inhaltliche Arbeit gewählt
- Hannes von der Freien Universität Berlin bewirbt sich in Anwesenheit auf den Posten “Vorstand für Innerfachschaftliche Zusammenarbeit” und stellt sich vor → Hannes wird einstimmig zum Vorstand für Innerfachschaftliche Zusammenarbeit gewählt
- Beschluss: Mangels ausreichender Bewerbungen werden die beiden Vorstandsposten “Vorstand für Finanzen” und “Vorstand für IT” zeitweilig zusammengeführt → einstimmig beschlossen
- Sarah von der Humboldt-Universität zu Berlin bewirbt sich in Anwesenheit auf den Posten “Vorstand für Finanzen und IT” und stellt sich vor → Sarah wird einstimmig zum Vorstand für Finanzen und IT gewählt

9. Organisation der Ersti-Woche

- der neue Vorstand klärt in Absprache mit den einzelnen Fachschaften ab, wann und wo sie sich an den einzelnen Fakultäten vorstellen können
- am 15.10.22 um 16 Uhr findet ein von der Länderfachschaft organisiertes Bierball-Turnier an der Universität Potsdam statt; der genaue Ablauf soll in der nächsten Vorstandssitzung besprochen und im Anschluss bekannt gegeben werden
- für die Ersti-Tüten sollen kurzfristig Flyer der Länderfachschaft bereitgestellt werden

10. Verschiedenes

- die Präsenz der Länderfachschaft soll weiterhin gestärkt werden, insbesondere durch die Ersti-Woche
- die Social-Media-Präsenz soll weiter ausgebaut werden und regelmäßiger erscheinen
- nach wie vor wird großes Potenzial im Bestehen der Länderfachschaft gesehen

Änderungsvorschläge für die

Satzung der Rechtswissenschaftlichen Länderfachschaft Berlin-Brandenburg¹

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) 1Der Verein führt den Namen Rechtswissenschaftliche Länderfachschaft Berlin-Brandenburg, kurz Länderfachschaft Berlin-Brandenburg. 2Er soll, nach einer 5-jährigen Evaluationsphase, 2025 in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e. V. Der Verein wurde am 27.11.2020 gegründet. 3Der Verein darf gegenüber Dritten auch als „RLF BB“ auftreten.

(2) Der Verein hat seinen Sitz Unter den Linden 9, 10117 Berlin.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist vom 1.9. bis 31.8. des Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins²

(1) 1Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und religiös neutral und demokratisch organisiert. 2Insbesondere die Inhaber*innen von Vereinsämtern sind auch bei Mitgliedschaft in politischen Parteien und politischen Vereinigungen diesen gegenüber nicht weisungsgebunden.

(2) 1Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. §§ 51 ff. AO. 2Zweck des Vereins ist die Vernetzung der rechtswissenschaftlichen Fachschaften in Brandenburg und Berlin, die Weiterentwicklung und Qualitätssicherung des juristischen Studiums sowie die länderweite Vertretung der hochschulpolitischen Interessen seiner Mitglieder. 3Als Zusammenschluss von Fachschaften, die durch die deutsche Teilung besonders geprägt worden sind, setzt sich der RLF BB für eine kritische Auseinandersetzung mit der historischen Rolle von Jurist*innen im 20. Jahrhundert ein.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) **Stimmberechtigtes Mitglied des Vereins kann jeweils eine rechtswissenschaftliche Fachschaftsvertretung einer berliner oder brandenburgischen Hochschule sein.** ³

¹ Die Fußnoten dienen lediglich dem einfacheren Abstimmungsablauf durch vorherige Begründung. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung und werden mit ihrem Beschluss entfernt.

In der gesamten Satzung wurden Formulierungen zum benötigten Quorum vereinheitlicht. Diese sind nicht gesondert kommentiert.

² Absatz 2 a.F. [war falsch nummeriert und eigentlich Absatz 3] wurde entfernt und aus systematischen Gründen in § 5 aufgenommen.

³ Zuvor war Absatz 2 Absatz 1 und es bestand keine Differenzierung nach Stimmberechtigung. Dies führt indessen dazu, dass andere Interessenverbände, die nicht FSI oder FSR sind und typischerweise nicht demokratisch legitimiert sind, eine Stimme erhalten würden. Gleichzeitig würden kleinere Interessenverbände im Verhältnis zu den Fachschaftsvertretungen überproportional bevorteilt werden (Bsp.: FSR Potsdam vertritt ca. 2500 Studierende; Arbeitskreis XY vertritt 100 Studierende. Beide erhalten eine Stimme.)

(2) Nicht-Stimmberechtigtes Mitglied kann jede Gliedkörperschaft des öffentlichen Rechts, jeder rechtsfähige Verein bzw. nicht-rechtsfähige Verein und jede BGB-Gesellschaft sein, die auf den Zweck gerichtet sind, juristische Studierende in Berlin oder Brandenburg zu vertreten.

(2) Über den schriftlichen **Aufnahmeantrag** entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

1. durch freiwilligen Austritt,
2. durch Ausschluss aus dem Verein oder
3. durch Auflösung.

(2) 1Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. 2Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich.

(3) 1Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit **einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder** aus dem Verein ausgeschlossen werden. 2Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich vor der Mitgliederversammlung persönlich oder durch schriftliche Stellungnahme zu rechtfertigen.

§ 5 Finanzen des Vereins⁴

(1) 1Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben. 2Es steht den einzelnen Mitgliedern frei einen Beitrag zu zahlen.

(2) 1Die **Inanspruchnahme von Sponsoring und die Durchführung von Kooperationen ist zulässig**. 2Die **Entscheidung darüber trifft der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen**. 3**Vereinsspenden dürfen angenommen werden**.⁵

(3) Die **Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden**.⁶

(4) 1Die **finanziellen Mittel des Vereins dürfen insbesondere für die folgenden Zwecke verwendet werden**:⁷

⁴ Eine umfassendere Regelungen zu den Finanzen war notwendig, damit konkreter bestimmt wird, zu welchen „satzungsmäßigen Zwecken“ [bisherige Formulierung] die Finanzen des Vereins verwendet werden dürfen. Die Überschrift wurde entsprechend der Neureglungen, die Einnahmen und Ausgaben und nicht bloß Einnahmen umfasst, angeglichen.

⁵ Erweiterung der Einnahmen-Möglichkeit, damit im Falle etwaiger Spenden oder sonstiger Zuwendung eine entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen ist.

⁶ Entspricht der alten Formulierung in § 2 und soll hier übergeordnet klarstellen, dass nur satzungsmäßige Zwecke mit den folgenden Regelungen gemeint sein können.

⁷ Katalog von möglichen typischen Ausgaben. Spontane satzungsgemäße Ausgaben werden durch die Formulierung „insbesondere“ nicht gesperrt.

1. Ausgaben zur Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung

2. Veranstaltungen der RLF BB

3. Unterstützung von Veranstaltungen, die in Kooperation mit der RLF BB durchgeführt werden

2Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. 3Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. 4Ehrenamtlich tätige Personen haben lediglich Anspruch auf Ersatz nachgewiesener und durch den Vorstand bewilligter Ausgaben. ⁸

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand **und** die Mitgliederversammlung. ⁹

(2) Die Mitgliederversammlung kann Ausschüsse konstituieren, die mit besonderen Rechten ausgestattet sind.

(3) Alle Organe und Ausschüsse gehen ihren Tätigkeiten ehrenamtlich nach und führen die ihnen zugewiesenen Aufgaben eigenständig aus.

(4) Der Vorstand sowie Ausschüsse werden durch natürliche Personen besetzt.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) 1Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ der RLF BB. 2Sie findet mindestens einmal im Semester statt. 3Alle interessierten Studierenden der juristischen Fakultäten in Berlin und Brandenburg können als Gäste teilnehmen. 4Der Vorstand kann weitere Gäste laden. 5Gäste haben Rederecht. ¹⁰

(2) 1Eine Mitgliederversammlung kann auf begründeten Wunsch eines Mitglieds online stattfinden. 2Die Entscheidung darüber obliegt dem Vorstand **mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen**¹¹. 3Die digitale Teilnahme an Präsenzveranstaltungen ist möglich.

(3) 1Zum Ende des Geschäftsjahres wird zusätzlich die Jahreshauptversammlung als Mitgliederversammlung besonderer Form abgehalten. 2Ihr obliegt regelmäßig

1. die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und dessen Entlastung,
2. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,

⁸ Entspricht der alten Regelung in § 2

⁹ Da dieser Chor nicht besteht und das Interesse für eher gering gehalten wird, wurde er aus der Satzung entfernt. Da nun nur noch 2 Organe bestehen, wurde die Aufzählung durch einen Satz ersetzt.

¹⁰ Satz 4: Falls sich etwa mal eine Vertreter:in des GJPA einer Sitzung anschließen möchte oder ein:e Expert:in zu einem bestimmten Thema sprechen soll; Satz 5 dient der Klarstellung

¹¹ Klarstellung. Bisher war unklar: Braucht es einen Vorstandsbeschluss? Genügt eine bloße Entscheidung? Welche Mehrheitsverhältnisse sind nötig?

3. die Wahl mindestens zweier Kassenprüfenden, welche nicht dem Vorstand angehören.¹²

(4) 1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen durch Benachrichtigung in Textform gemäß § 126b BGB und unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. 2 Im Falle des § 7 Abs. 3 gilt abweichend eine Ladungsfrist von vier Wochen.¹³

§ 8 Ablauf der Mitgliederversammlung/Geschäftsordnung¹⁴

(1) 1 **Versammlungsleitung der Mitgliederversammlung ist ein Mitglied des Vorstands.** 2 Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine Versammlungsleitung.¹⁵ 3 **Die Versammlungsleitung erteilt und entzieht das Wort.**¹⁶

(2) 1 Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder vertreten sind. 2 Wird gerügt, dass die Einberufung nicht ordnungsgemäß erfolgt ist, so ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig. 3 **Im Falle der verspäteten Ladung kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder den Mangel der Beschlussfähigkeit laden.**¹⁷

(3) 1 **Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in den Beschlüssen der Mitgliederversammlung eine Stimme.** 2 Ein Mitglied kann seine Stimmen bei Abwesenheit auf ein anderes Mitglied übertragen. 3 **Jedes Mitglied darf jeweils nur ein anderes Mitglied vertreten.** 4 **Die Übertragung erfolgt schriftlich und ist der Versammlungsleitung vor Beginn der Mitgliederversammlung vorzulegen.**¹⁸

¹² Nummer 4 wurde gelöscht. Der derzeitige Katalog geschieht (mit Ausnahme von außerordentlichen Nachwahlen) ausschließlich auf der Jahreshauptversammlung. Dies trifft auf Satzungsänderungen gerade nicht zu und sollte auch nicht so sein, da insbesondere aufgrund der „Neuheit“ des Vereins mit häufigeren kleineren Anpassungen an der Satzung gerechnet werden muss. Zwar lässt das Wort „regelmäßig“ dies grundsätzlich zu, allerdings überwindet dies nicht die systematischen Bedenken, dass Nr. 1 bis 3 ausschließlich auf der Hauptversammlung geschehen.

¹³ Die Ladungsfristen waren weltfremd, sind praktisch kaum umsetzbar und wurden daher auf die Hälfte gekürzt.

¹⁴ Hier war nicht nur die Beschlussfassung geregelt (Überschrift a.F.), sondern auch der gesamte Ablauf der Versammlung, daher entsprechende Anpassungen. Entsprechend wurden auch im Text bisher nicht notwendige Klarstellungen, wie etwa „über Beschlüsse“ ergänzt.

¹⁵ Entspricht der bisherigen Regelung. Da aber im Folgenden stets von Versammlungsleitung die Rede ist und bisher nicht ganz klar war, dass auch ein Vorstandsmitglied Versammlungsleitung in diesem Sinne war, wurde eine sprachliche Klarstellung vorgenommen.

¹⁶ Klarstellung. Konnte man in der a.F. auch schon aus der „Leitung“ der Versammlung folgen.

¹⁷ Diese Regelungen dient lediglich der Überwindung von Satz 2 im hier genannten Falle und ist insbesondere auf folgende Situation gerichtet: Es wird ausnahmsweise nicht zwei Wochen sondern zehn Tage vorher geladen – oder in auch in äußerst dringlichen Fällen in Abstimmung mit den Fachschaften noch kurzfristiger-, alle vier Fachschaften erscheinen. Eine Fachschaft rügt die nicht ordnungsgemäße Ladung. Daher entfällt die Beschlussfähigkeit und alle fahren nach Hause. Das ist nicht zweckmäßig. Eine solche Heilungsregelung ist im Übrigen üblich.

¹⁸ In dieser Regelung geht der bisherige § 8 auf, der im Übrigen restlos entfernt wurde. Der Sinn hinter der bisherigen Aufteilung der Stimmen auf „5 pro Universität“ wird nicht erkannt und daher nicht weiter verfolgt.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist durch eine zu Beginn der Sitzung bestimmte Schriftführung ein Protokoll zu führen, das von der Versammlungsleitung und der Schriftführung zu unterzeichnen ist.

(5) 1 Abstimmungen und Beschlüsse erfolgen per Handzeichen oder Stimmkarte.. 2Wahlen erfolgen geheim.¹⁹

(6) 1Jedes Mitglied und jedes Vorstandsmitglied sind antragsberechtigt.²⁰ 2Über alle Anträge soll beraten werden.

(7) 1Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. 2Enthaltungen bleiben außer Betracht. 3Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder.²¹

(8) 1Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich öffentlich. 2Der Vorstand kann bei personellen und höchstpersönlichen Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen.²²

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung²³

¹Alle antragsberechtigten Mitglieder können Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Antrag) stellen, indem sie beide Arme heben. ²GO-Anträge können insbesondere sein:

1. Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
2. Begrenzung der Redezeit,
3. Einführung, Schließung oder Streichung der Rednerliste,
4. Geheime Abstimmung,
5. Neuauszählung der Stimmen

¹⁹ Klarstellung der Abstimmungsmodi und Entzug der Entscheidungskompetenz zu Lasten des Vorstandes. Die Regel über den Antrag auf geheime Abstimmungen wird in § 9 ausgelagert.

²⁰ Klarstellung der bisher geübten Praxis. Es erschließt sich nicht, warum der Vorstand seine Vorhaben nicht durch Antrag einbringen können soll.

²¹ Pattregelung, da 4 „ordentliche“ Stimmen bestehen. Der Vorstand soll hier die Möglichkeit haben (etwa entsprechend der Vizepräsidentin im US-Senat) die Patt-Situation durch seine Stimme aufzulösen. Nachbildung der Regelung in § 12 II lit. b.

²² Dem Vorstand soll damit die Möglichkeit gegeben werden, in dieser spezifischen Situation nicht erst einen GO-Antrag stellen zu müssen, zumal er in der Begründung des GO-Antrages dann im Konflikt wäre, inhaltlich darlegen zu müssen, um welche Angelegenheit es geht, um bloß durch GO-Antrag die Öffentlichkeit ausschließen zu können. Damit würde man der Geheimhaltung von höchstpersönlichen und personellen Angelegenheiten nicht gerecht.

²³ GO-Anträge sind ein typisches Mittel, um von der normalen satzungsmäßigen Geschäftsordnung im Einzelfall abzuweichen, weil es geboten ist. Der hier aufgelistete Katalog zeigt typische Fälle von GO-Anträgen, die dann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden können. Zu beachten ist, dass der Ausschluss der Öffentlichkeit (siehe Fn. 22) keinen solchen typischen Fall darstellt, gleichwohl aber gestellt werden kann („insbesondere“). Hierfür ist dann eine 2/3 Mehrheit erforderlich, was ebenso für alle anderen unbenannten GO-Anträge gilt. Dies soll eine Überrumpelung verhindern und gleichzeitig scharfe GO-Anträge (z.B. Ausschluss eines:r Teilnehmer:in von der Sitzung) unter ein erhöhtes Mehrheitserfordernis stellen.

6. Wortgenaue Übernahme eines Wortbeitrages in das Protokoll,

7. Sitzungsunterbrechung für einen zu nennenden Zeitraum.

³GO-Anträge werden sofort nach Beendigung des laufenden Redebeitrages gehört und sind kurz zu begründen. ⁴Nach der Begründung können jeweils ein*e Teilnehmer*in für und gegen den GO-Antrag argumentieren. ⁵Erfolgt keine Gegenrede gilt der Antrag als angenommen. ⁶Im Übrigen ist über den GO-Antrag abzustimmen. ⁷Im Falle der benannten GO-Anträge bedarf es einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; unbenannte Fälle bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. ⁸Das Ergebnis ist durch die Sitzungsleitung zu verkünden und im Protokoll zu vermerken. ⁹Ein GO-Antrag nach Absatz 2 Nr. 5 kann nur einmalig pro Abstimmung oder Wahl gestellt werden.

§ 10 Der Vorstand

(1) 1Der Vorstand hat fünf Mitglieder: einen Vorsitz, einen stellvertretenden Vorsitz, sowie drei weitere Vorstandsmitglieder. 2Der Vorstand soll aus Studierenden²⁴ aller vier Fakultäten bestehen.²⁵

(2) Der Vorstand teilt sich in fünf Ressorts ein, für die jeweils ein Vorstandsmitglied zuständig ist:

1. der Vorstand zuständig für Öffentlichkeitsarbeit,
2. der Vorstand zuständig für inhaltliche Arbeit insbesondere der kritischen Lehre
3. der Vorstand zuständig für Finanzen,
4. der Vorstand zuständig für IT,
5. der Vorstand zuständig für die innerfachschaftliche Zusammenarbeit.²⁶

(3) 1Bei den Vorstandswahlen werden die Vorstandsmitglieder nach Ressorts gewählt. 2Die Person, welche die meisten Stimmen in einem Wahlgang auf sich vereinigt, gilt als von der Mitgliederversammlung gewählt. 3Hat im ersten Wahlgang keine Kandidatur die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet nach erneuter Vorstellung eine Stichwahl zwischen den Kandidierenden statt, die die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. 4Führt diese Stichwahl zu keinem Ergebnis, entscheidet das Los.

²⁴ Klarstellung: Es handelt sich hierbei um eine studentische Organisation. Etwa Mitarbeiter:innen wären auch Mitglieder der Fakultät, sollen aber selbstverständlich nicht für den Vorstand kandidieren können.

²⁵ Terminologische Klarstellung von Sprecher:in zu Vorsitz wegen der entsprechenden Konnotation der Begriffe und der Außenwirkung. Diese Änderung hat weitere Korrekturen zur Folge, die hier nicht weiter kommentiert werden.

²⁶ Satz 2 wurde aus Evidenzgründen entfernt.

(4) 1Der Vorstand wählt aus seiner Mitte **den Vorsitz und dessen Stellvertretung**. 2Die Berliner und die brandenburgischen Fachschaften **sollen** dabei jeweils einen Posten **stellen**.²⁷

(5) 1Handelt ein Vorstandsmitglied grob gegen das Wohl oder den Zweck des Vereins, können die restlichen Vorstandsmitglieder der Mitgliederversammlung durch Beschluss vorschlagen dieses des Amtes zu entbinden. 2Der Ausschluss muss der betroffenen Person schriftlich mitgeteilt werden. 3**Die Absicht, einen Antrag gerichtet auf den Ausschluss eines Vorstandsmitglieds einzubringen, ist den Mitgliedern eine Woche vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen**.²⁸ 4Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln **der abgegebenen gültigen Stimmen** über den Vorstandsbeschluss. 5Ab Mitteilung gemäß Satz 2 ruht das Amt.

(6) 1Der Vorstand wird auf die Dauer von einem Jahr, von dem Tag der Wahl an, bestellt. 2Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des folgenden Vorstandes im Amt. 3Die Wiederwahl ist zulässig. 4Unbeschadet der Regelung in Satz 2 endet das Vorstandsamt mit dem Rücktritt des Vorstandsmitgliedes. 5Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. 6Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt eine hierzu einzuberufende Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch **den Vorsitz und dessen Stellvertretung** vertreten.

(8) 1Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung über seine Arbeitsweise und innere Organisation beschließen. 2**Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann dem Vorstand die Möglichkeit eröffnet werden, Referent*innen einzusetzen**.²⁹

§ 11 Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstands

(1) 1Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern diese nicht durch die Satzung oder durch Zuweisung der Mitgliederversammlung einem anderen Vereinsorgan oder Gremium zugewiesen sind. 2Zu den Kernaufgaben des Vorstandes gehören

1. die Führung der laufenden Geschäfte des RLF BB,
2. die Repräsentation des Vereins nach außen,
3. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

²⁷ Umwandlung der „Ist“-Regel, in eine „Soll“-Regel. Der Sinn der Regel wird zwar befürwortet, sodass sie im Wesentlichen beibehalten werden soll. Allerdings sollte sie nicht dazu führen, dass ein Vorstand sich satzungswidrig verhält, nur weil gerade keine Berliner:innen am Vorstand interessiert sind und deshalb zwei Brandenburger:innen zum Vorstand gewählt werden. Diese Regelung kann ggf. überdacht werden (Rückformulierung zur „Ist“-Regel), wenn die Länderfachschaft ein größeres Publikum anspricht und mehr Leute zur Sitzung erscheinen, sodass eine Wahl von eine:r Berliner:in und eine:r Brandenburger:in wahrscheinlicher scheint.

²⁸ Dies war vorher in einem anderen Paragraphen systematisch unklug geregelt und wurde thematisch zum betroffenen Paragraphen gezogen und umformuliert, denn anders als in der a.F. dargestellt, kann man nicht die Abbestellung ankündigen, sondern nur die Absicht, einen solchen Antrag einzureichen.

²⁹ Wurde bereits durch Beschluss festgehalten. Die umständliche Formulierung mit den Hilfspersonen wurde entfernt und terminologisch den im aktuellen Beschluss bestehenden Begriffen angepasst.

4. die Erstellung eines Jahresberichts bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres und

5. die Entscheidung über konkrete Maßnahmen zur Zweckerreichung i. S. d. § 2.

(2) 1Der Vorstand kann Stellungnahmen abgeben und diese an geeigneter Stelle veröffentlichen. 2Er ist dazu angehalten, bei möglichen Uneinigkeiten die Mitglieder im Vorhinein zu kontaktieren.

(3) Der Vorstand soll den Mitgliedern **im Abstand von drei Monaten** über aktuelle Angelegenheiten des Vereins berichten.³⁰

§ 12 Vorstandssitzungen

(1) 1Der Vorstand trifft sich mindestens einmal im Monat. 2Die Sitzung wird vom **Vorsitz** einberufen und geleitet. 3Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und zu unterschreiben. 4Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen.

a. Bei der Beschlussfassung entscheidet die **einfache** Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen.

b. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des **Vorsitzes**.

c. Ein Vorstandsbeschluss kann auf mündlichem, fernmündlichem oder schriftlichem Wege **gefasst werden und ist** in Textform gemäß § 126b BGB **festzuhalten**.³¹

(3) 1Stellt eine Studierendenvertretung kein Vorstandsmitglied, so kann sie eine*n Vertreter*in als Beisitz ohne Stimmrecht zu den Vorstandssitzungen entsenden. 2Der **Beisitz hat Rederecht**.³²

§ 13 Arbeitskreise³³

(1) 1Die **Arbeitskreise** des Vereins setzen sich aus natürlichen Personen zusammen. 2Sie werden zur Verwirklichung der Vereinszwecke und Vereinsziele eingesetzt und arbeiten

³⁰ Zwei Monate ist zu eng. Drei Monate deckt im Übrigen dann idealerweise genau den Zeitraum zwischen zwei Mitgliederversammlungen ab, die einmal pro Semester, also alle 6 Monate stattfinden. Damit kommt dieser Bericht einer Art „Halbzeit-Bericht“ gleich.

³¹ Die alte Regelung war inhaltlich unzutreffend: Demnach war ein mündlicher Beschluss in Textform zu fassen. Daher entsprechende Klarstellung, dass die Beschlüsse z.B. mündlich gefasst werden können, dann aber in Textform festzuhalten sind.

³² Klarstellung

³³ Terminologische Anpassung

weisungsabhängig. 3Sie sind dem Vorstand für Inhaltliche Arbeit und der Mitgliederversammlung zur Rechenschaft verpflichtet.³⁴

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Konstituierung der Gremien und ihre Aufgaben, die Befugnisse sowie die Dauer des Bestehens; im Zweifel besteht das Gremium bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 14 Beauftragte*r für Antidiskriminierung

(1) 1Die Mitgliederversammlung wählt eine*n Beauftragte*n für Antidiskriminierung für ein Jahr. 2Diese*r darf kein Vorstandsmitglied sein.

(2) 1Die beauftragte Person ist Ansprechpartner*in für Menschen, die sich mit Diskriminierung konfrontiert sehen. 2Sie setzt sich für Abbau von Diskriminierung jeglicher Art in der Länderfachschaft und den Mitgliedsfachschaften ein.

§ 15 Satzungsänderungen

1Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung nach § 8 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. 2Die Absicht, einen Antrag gerichtet auf eine Satzungsänderung einzubringen, ist den Mitgliedern eine Woche vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.³⁵

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung (1) 1Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung nach § 8 mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder ³⁶beschlossen werden. 2Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorsitz und dessen Stellvertretung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. 3Die Absicht, einen Antrag gerichtet auf die Auflösung des Vereins einzubringen, ist den Mitgliedern eine Woche vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.³⁷ 4Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an den Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e. V. (Rothenbaumchaussee 33, 20148 Hamburg).

³⁴ Die Arbeitskreise fallen in den Kompetenzbereich des Vorstands für inhaltliche Arbeit, sodass in erster Linie diesem Vorstandsmitglied über die Rechenschaftspflicht bestehen soll. Vorstand und Mitgliederversammlung wurden in der Satzfolge herumgedreht, damit die in erster Linie enge Zusammenarbeit (Zuarbeit) mit dem Vorstand zum Ausdruck kommt.

³⁵ Klarstellung und systematische Verbesserung durch Regelung der „zentralen“ Vorschrift der Satzungsänderung an einem Ort.

³⁶ Klarstellung, welcher Bezugsgruppe dem Quorum zu Grunde liegt.

³⁷ Vgl. dazu bereits Fn. 28

§ 17 Auslegungsregel

Über Zweifel bei der Auslegung dieser Satzung entscheidet im Rahmen der Mitgliederversammlung die Versammlungsleitung.³⁸

³⁸ Klarstellung um etwaige „Endlos-Diskussionen“ über einen Begriff zu verhindern. Dies soll die Diskussionen als solche nicht verhindern, sondern festlegen, wer am Ende zu entscheiden hat, und sie damit in einem zeitlich vernünftigen Rahmen halten.